

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht

A. Problem

Mit der Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) ist unter der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung ein entscheidender Schritt zur Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechtes an die Realitäten eines Einwanderungslandes getan worden. Dieser wichtige Reformschritt ist jedoch mit einem entscheidenden Mangel behaftet. Die betroffenen jungen Menschen werden mit Erreichen der Volljährigkeit vor die Wahl gestellt, sich zwischen der deutschen und anderen Staatsangehörigkeiten, die sie mit der Geburt über die Abstammung erworben haben, zu entscheiden. Dies ist integrationspolitisch kontraproduktiv und verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Überdies belastet es auch die Behörden mit der Durchführung unsinniger und aufwändiger Verwaltungsverfahren. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Streichung des Optionszwangs Deutschland auf das normale europäische und internationale Niveau heben würde, was sich auch daran zeigt, dass damit ein von Deutschland erklärter Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit entfallen könnte.

B. Lösung

Streichung des Optionszwangs.

C. Alternativen

Eine Streichung des Erwerbsgrundes in § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wie sie bisweilen vorgeschlagen wird, ist keine Alternative. Der Erwerbsgrund wird dringend benötigt, damit im Einwanderungsland Deutschland die Erwerbsregeln der Staatsangehörigkeit den Notwendigkeiten einer demokratisch verfassten Gesellschaft entsprechen.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu einer deutlichen Reduzierung von Bürokratiekosten, da Verwaltungsverfahren überflüssig werden und behördliche Registrierungen und Speicherungen entfallen können.

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird zur Nummer 6.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. § 29 wird gestrichen.
3. In der Klammer in § 33 Absatz 2 Nummer 1 wird die Passage nach dem Wort „Geschlecht“ bis einschließlich zum Wort „kann“ gestrichen.
4. § 34 wird gestrichen.
5. In § 38 Absatz 2 Satz 4 wird der dem Wort „Staatsangehörigkeit“ folgende Satzteil wie folgt gefasst:
„nach § 30 Absatz 1 Satz 3 ist gebührenfrei.“

Artikel 2

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der bisherige Absatz 5 gestrichen und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
2. In § 21 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 15 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 16 wird gestrichen.

Artikel 3

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 1a gestrichen.
2. In § 2a wird das Komma am Ende der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die bisherige Nummer 4 gestrichen und die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 4 bis 7.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes durch die ehemalige rot-grüne Bundesregierung war ein entscheidender gesellschaftspolitischer Fortschritt, mit dem das Recht an die elementaren Notwendigkeiten eines Einwanderungslandes angepasst wurde. Dies gilt insbesondere für die Einführung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (ius soli oder Geburtsrecht). Dieses Element ist unverzichtbar, weil es dafür sorgt, dass nicht zu viele Menschen aus dem Kreis der Staatsangehörigen ausgeschlossen bleiben, die zur aktiven Teilnahme auch an allen Wahlen berechtigt sind. Das Geburtsrecht ist daher für die deutsche Demokratie unter den Bedingungen eines Einwanderungslandes zwingend notwendig.

Der Optionszwang, der von den Betroffenen verlangt, sich mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ist jedoch zu streichen. Es ist integrationspolitisch kontraproduktiv, Menschen, die von ihrer Geburt an Teil dieser Gesellschaft sind, dazu zu zwingen, mit ihrer Volljährigkeit eine Entscheidung zu treffen, die ihre Zugehörigkeit in Frage stellt. Im Moment sind zwar nur relativ wenige junge Menschen vom Optionszwang betroffen (Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG), aber schon bald werden jedes weitere Jahr in dem der Optionszwang gilt, jedoch cirka 40 000 weitere Betroffene dazukommen (Erwerb nach § 4 Absatz 3 StAG). Es tickt mithin eine integrationspolitische Zeitbombe.

Auch unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung ist die bisherige Optionsregelung problematisch. Bei anderen Staatsangehörigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden (z. B. Kinder, die aus binationalen Partnerschaften stammen), gibt es eine derartig bedingte Staatsangehörigkeit nicht. Die Regelung ist daher nicht nur in Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) bedenklich, sondern liegt zumindest in der Nähe – da sie an Abstammung und Herkunft anknüpft – eines Verstoßes gegen die strikten Differenzierungsverbote des Artikels 3 Absatz 3 GG. Überdies hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass ein verbotener (Artikel 16 Absatz 1 GG) Entzug der Staatsangehörigkeit vorliegen kann, wenn Maßnahmen, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, „die – für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame – Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigen“ (Urteil des Zweiten Senats vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04). Der Optionszwang könnte

wegen der dargelegten unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Gruppen, aber auch wegen der langen Schwebezeit (Betroffene werden vielfach schon an Wahlen teilgenommen haben, bevor der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt), durchaus als Beeinträchtigung dieser wichtigen Funktion der Staatsangehörigkeit zu sehen sein.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass kein Staat der Welt – außer Deutschland – einen derartigen Optionszwang kennt, obwohl viele Staaten Elemente des ius soli in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht nutzen. Deshalb musste Deutschland einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 579) erklären. Insofern sei daran erinnert, dass nach Artikel 29 des genannten Abkommens die Staaten gehalten sind, einen Vorbehalt zurückzunehmen, „sobald die Umstände dies zulassen“. Im vorliegenden Fall gebieten diese Umstände, wie dargelegt, den Optionszwang zu streichen und den Vorbehalt aufzuheben.

Hinzuweisen ist darauf, dass weitere Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht erforderlich sind, um insbesondere die Einbürgerung zu erleichtern. An den entsprechenden Forderungen, die die Antragsteller bereits im Deutschen Bundestag zur Diskussion gestellt haben, wird festgehalten. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch auf die Beseitigung des Optionszwangs, da – angesichts des Widersinns dieser Regelung – darauf zu hoffen ist, dass zumindest über diese notwendige Maßnahme ein Konsens erzielt werden kann.

B. Einzelbegründung

Die entscheidende Änderung stellt die Streichung des Optionszwangs in § 29 StAG dar (Artikel 1 Nummer 2).

Bei den weiteren Änderungen in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 handelt es sich um Folgeregelungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Streichungen auch belegen, welcher Aufwand gegenwärtig von den Behörden wegen des Optionszwangs betrieben wird. Besonders ist anzumerken, dass die Antragsteller durch die Streichung in § 33 StAG (Artikel 1 Nummer 3) nicht die dort allgemein geregelte Datei als gerechtfertigt anerkennen, da für die dort vorgesehene zentrale Speicherung weiterhin kein Grund besteht. Die Antragsteller wollten den vorliegenden Entwurf jedoch nicht mit der allgemeinen Diskussion um dieses Register belasten.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

